

Haus und Grund Rhein-Berg e.V.  
Frau Schönenbröcher  
Postfach 20 04 03  
51434 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3  
**Allgemeine Ordnungsbehörde**  
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
Auskunft erteilt:  
Frau Christiani, Zimmer 302  
Telefon: 02202/142400  
Telefax: 02202/142323  
Aktenzeichen: 3-32

### Parken im St.-Apollonia-Weg

---

Sehr geehrter Frau Schönenbröcher,

das Einrichten einer Halte- bzw. Parkverbotsbeschilderung stellt eine Einschränkung im öffentlichen Verkehrsraum dar, die nur dort zulässig ist, wo eine akute Verkehrsgefährdung zu verhindern oder dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Eine Anordnung im privaten Interesse ist nicht zulässig; hier muss der Grundstückseigentümer selber dafür Sorge tragen, dass die Zufahrt gefahrungsfrei möglich ist, beispielsweise durch Umbau Verbreiterung der Zufahrt, Verkehrsspiegel gegenüber der Zufahrt (auf eigene Kosten mit Gestattungsvertrag des Straßenbaulastträgers) oder durch eine Person einweisen lassen. Mäßiges Rangieren, bis zu drei Mal sind dem Fahrer durchaus zuzumuten.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken (nicht das Halten) unzulässig vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber.

Gegenüber der Einfahrt St.-Apollonia Weg ... ist das Parken zulässig, da die Restbreite der Straße mehr als 3 Meter beträgt.

Eine Ortsbesichtigung ergab, dass Herr .... seinen Pkw **ohne Rangieren** problemlos aus der Garage fahren kann. Dieses wurde durch eine Testfahrt mit einem Mitarbeiter der Ordnungsbehörde eindeutig belegt.

Für das Versetzen der Parkverbotsbeschilderung auf die andere Straßenseite sehe ich daher auch keine Veranlassung, zumal dieses zur Folge hätte, dass weniger Parkraum in der Straße zur Verfügung stände, da die rechte Straßenseite durchgängig bebaut und mit Einfahrten unterbrochen ist.

Herr ... äußerte bei unserem gemeinsamen Gespräch mehrfach, dass er sich darüber ärgere, dass die Kunden des Friseurgeschäftes immer in seiner Straße parken würden.

Ich möchte daher darauf hinweisen, dass es sich hier um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, welche das Parken unter Beachtung der StVO erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christiani